

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung der Hundesteuer
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.10.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung der Hundesteuer vom 27.09.2012, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.03.2016, erlassen:

§ 1

§ 6 „Steuerbefreiung“ Absatz 2 wird ergänzt:

6. Therapiehunde, welche zielgerichtet im Rahmen einer psychotherapeutischen (medizinischen, pädagogischen, etc.) Behandlung aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten eingesetzt werden. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen, durch Vorlage einer Schulung des Hundes und der ausbildenden Person durch Vorlage der Zertifizierung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 30.05.2018

Gez.

(LS)

(Constanze Best-Jensen)
-Bürgermeisterin-